



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück
AZ.: 4.4.3-611/ HA-2408

49080 Osnabrück, 03.12.2024
Mercatorstraße 8
Tel.: 0541/503- 400 (Zentrale)
Fax: 0541/503- 411

Öffentliche Bekanntmachung

III. Anordnung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Bohmte-Nord wird hiermit gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 – Bundesgesetzblatt I, Seite 546 – zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die nachträgliche Änderung des Verfahrensgebietes wie folgt angeordnet:

Es werden zum Verfahren **zugezogen**:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in Hektar	Eigentümer/ Ord. Nr.
Stemwede	Levern	14	52	3,1476	609
Bohmte	Herringhausen	23	65/2	0,7322	611
Damme	Damme	15	45	7,0450	580
Vechta	Langförden	6	22/7	3,6026	616
Stemwede	Drohne	8	83	1,2099	73
Stemwede	Drohne	8	84	0,2842	73
Stemwede	Haldem	7	24	0,8526	617
Damme	Damme	14	102	3,0678	621
Bohmte	Meyerhöfen	1	22/1	0,2334	11
Bohmte	Meyerhöfen	2	96/1	0,3940	379
Bohmte	Meyerhöfen	2	95/1	0,0294	379
Bohmte	Meyerhöfen	20	40/1	0,5801	379
Bohmte	Meyerhöfen	1	43/2	0,0485	379
Bohmte	Meyerhöfen	1	43/1	0,1049	379
Bohmte	Welplage	19	2/2	0,0014	59
Bohmte	Welplage	19	2/3	0,0228	59
Bohmte	Welplage	19	2/4	0,0239	59
Bohmte	Welplage	19	2/5	0,0317	59
Bohmte	Welplage	19	2/1	0,0283	59
Bohmte	Welplage	24	12/1	0,0166	63
Bohmte	Welplage	24	13/1	0,0113	63
Bohmte	Bohmte	2	81/17	0,0002	10
Bohmte	Bohmte	2	81/19	0,0006	10
Stemwede	Oppenwehe	15	114	6,5126	624

Summe der Zuziehung: 27,9817 ha

Es werden folgende Flurstücke aus dem Verfahren **ausgeschlossen**:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in Hektar	Eigentümer/ Ord. Nr.
Bohmte	Herringhausen	19	36/5	0,0305	23
Bohmte	Herringhausen	19	37/3	0,0008	47
Bohmte	Bohmte	31	102/1	0,8421	35
Bohmte	Meyerhöfen	20	20/19	5,7423	591

Summe der Ausschließung: 6,6157 ha

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Bohmte-Nord umfasst nunmehr **2.529,0229 ha**. Die zugezogenen Flächen sind in der anliegenden Gebietskarte farblich dargestellt.

Begründung:

Gemäß § 8 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsgebiet ändern, wenn sie diese Änderung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der oben genannten Flurstücksflächen erfolgt hier zu bodenordnerischen Zwecken. Sie dient einer besseren Erreichung der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Entflechtung von Landnutzungskonflikten. Entsprechend § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 FlurbG war daher die Änderung des Verfahrensgebietes zum gegenwärtigen Zeitpunkt anzuordnen.

Die ausgeschlossenen Flächen unterlagen einer Fortführungsvermessung und werden im Verfahren nicht mehr benötigt.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beeresträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser-Ems, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage


(Geerdes)



Hinweis:

Diese Bekanntmachung der III. Anordnung ist auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachung“ eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, erhältlich.